

**Tarifordnung  
für die Benutzung der städtischen Sportanlagen  
zu Übungs- und Veranstaltungszwecken  
in der Fassung  
vom 10.12.2010**

**1.0  
Grundsätze**

Die städtischen Sportanlagen ( Sporthallen, Sportplätze ) können Schulen, Sportvereinen und anderen Nutzergruppen überlassen werden.

**2.0  
Entgelte für den Übungs- und Trainingsbetrieb**

Für die Nutzung von städt. Sportanlagen für sportliche Zwecke werden folgende Entgelte erhoben :

| Sportanlage  | Entgelt je Doppelstunde   |
|--|---|
| <b>Sporthallen</b>   |   |
| Sporthalle, kleiner als 405 qm   | 15,00 €   |
| Sporthalle, ab 405 qm – 648 qm   | 25,00 €   |
| Sporthalle<br>- Ernst Barlach Schule<br>- Otto Hahn Schule<br>- Königin Mathilde Gymnasium | 50,00 €   |
| Großsporthalle<br>- Friedrichsgymnasium<br>- Gesamtschule Friedenstal                      | 70,00 €   |
| <b>Sportplätze</b>   |   |
| Kunstrasensportplatz   | 80,00 €   |
| Aschensportplatz   | 80,00 €   |
| Rasensportplatz  | 120,00 €  |
| Stadion, Hauptfeld   | nach Vereinbarung   |
| <b>Leichtathletikanlage</b>  |   |
| Stadion, komplette Leichtathletikanlage  | 80,00 €   |
| Stadion, Gruppen ( Teilnutzung,<br>Mitnutzung )  | pro Person 2,00 €<br>ohne Umkleide- und Duschköglichkeit<br><br>pro Person 4,00 €<br>mit Umkleide- und Duschköglichkeit |

Die Sporthallen werden nur komplett und nicht in Teilen davon vermietet.  
Die Sportplätze ( mindestens eine Hälfte ) und die Leichtathletikanlage können teilweise gemietet werden.

Die Sportanlagen werden an regelmäßige Nutzer vermietet ( mindestens 10 Nutzungen ).

Die Mindestmietdauer beträgt grundsätzlich 120 Minuten pro Nutzungstag.  
Werden durch die Abt. Bildung und Sport kürzere oder längere Nutzungszeiten vermietet oder erfolgen Teilvermietungen verringert oder erhöht sich das Entgelt entsprechend.

Die Kosten beinhalten die Warmmiete einschl. der Umkleide-, Dusch- und Sanitäranlagen, die Vergütungen für das Personal, die Reinigung und ggf. die Schlüsselerstellung.

Es entstehen keine weiteren Kosten.

## **2.1**

### **Entgelte für den Sportveranstaltungs- und Wettkampfbetrieb**

Für die Nutzung von Sportanlagen zur Durchführung von Sportveranstaltungen bei denen Eintrittsentgelt erhoben wird, sind im Berufs- und professionellen Sport Entgelte zu zahlen.

Das Entgelt beträgt 10 % der Bruttoeinnahme, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Im Amateursport der im Stadtsportverband Herford organisierten Sportvereine werden keine Nutzungsentgelte erhoben, auch dann nicht, wenn Einnahmen erzielt werden.

Sonstige Sportveranstaltungen in bzw. auf städt. Sportanlagen werden analog 2.0 abgerechnet.

Für Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters beträgt das Entgelt 10 % der Bruttoeinnahme, wenn nicht eine besondere Vereinbarungen abgeschlossen wurde.

## **3.0**

### **Entgeltzahlung**

Die Entgeltzahlungen für die Dauernutzungen werden den Nutzern mindestens 2 x jährlich in Rechnung gestellt. Veranstaltungen werden zeitnah in Rechnung gestellt.

#### 4.0 Befreiungen

- Nutzungen der Herforder Schulen, einschl. der Talentsuche/Talentförderung und sonstiger schulischer Nutzungen,
- schulische Nutzungen der Herforder Kreisberufsschulen und der Nutzungen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen
- Nutzungen der im Stadtsportverband organisierten Herforder Sportvereine für den Übungs- und Trainingsbetrieb ( Kostenbeiträge von Sportvereinen zu den Energie- bzw. allgemeinen Kosten sind von dieser Regelung nicht berührt ).
- Nutzungen der Abt. Bildung und Sport der Stadt Herford, des Trainings der Sportfachverbände, der Sportabzeichenaktion des Stadtsportverbandes bzw. des Kreissportbundes Herford und von Senioreneinrichtungen der Stadt Herford,
- Nutzungen durch Jugendeinrichtungen bzw. Kindergärten der Stadt Herford und von Jugendeinrichtungen bzw. Kindergärten von freien Trägern
- Nutzungen durch die Sportkurse der Volkshochschule Herford und des Bildungswerkes des Landessportbundes NRW ( Außenstelle Herford ),
- Nutzungen der Herforder Kreispolizeibehörde, der Herforder Feuerwehr und der Britischen Einheiten in Herford,
- Einzelsportler, die die Leichtathletikanlage
  - für ein eigenes Lauftraining nutzen,
  - sich auf schulische Sportprüfungen vorbereiten,
  - sich auf die Sportabzeichenabnahme vorbereiten

#### 5.0 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

( Wollbrink )